

Wiedermanwendung der „StVO 2009“

Nach der teilweisen Nichtigkeit der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) aufgrund eines formalen Fehlers (siehe unsere Kundeninformation zur „StVO-Novelle“) wurde in den Medien die Frage aufgeworfen, ob wegen eines gleichartigen Fehlers auch die Straßenverkehrsordnung (StVO) von 2013 nichtig sei und daher wieder die StVO von 1970 in der Fassung von 2009 anzuwenden sei.

➤ **Aktuelle Situation**

Das Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, aufgrund eines Zitierungsmangels (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 GG) der gesetzlichen Rechtsgrundlage (§ 6 StVG) sei nicht nur die BKatV 2013 teilweise nichtig, sondern ebenso die StVO in der Fassung 2013. Träfe diese auch dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) mitgeteilte Rechtsauffassung zu, wäre der Rechtsstand der „alten“ StVO vom 1970 in der Fassung von 2009 wieder anzuwenden.

➤ **Nächste Aktualisierungen**

Derzeit ist nicht abzusehen, zu welcher Rechtsauffassung das BMVI und vor allem die endgültig entscheidenden Amts- und Oberlandesgerichte kommen werden. Diese haben übrigens einen angeblichen Zitierungsmangel der StVO bislang niemals beanstandet.

Sowohl die „Kommunale Verkehrsüberwachung“ als auch die „Kommunale Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung“ bleiben vorerst auf dem aktuellen Stand der StVO 2013. Sollte tatsächlich ein zur Nichtigkeit führender Zitierungsmangel vorliegen, ist zu erwarten, dass die StVO unverzüglich in gültiger Form neu erlassen wird. Beide Werke werden für diesen Fall dann zeitnah diesem Gesetzesstand angepasst.